Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.06.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird gefordert, für die Besoldung und Versorgung aller Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten wieder eine einheitliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu schaffen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 383 Mitzeichnungen und 60 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rückübertragung der Kompetenz für die Besoldung, Versorgung und das Laufbahnrecht der Landesbeamten auf die Bundesländer durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform I zu einem anhaltenden Prozess des Auseinanderdriftens der Beamtenbesoldung der Bundesländer und des Bundes geführt habe. Die Folge seien erhebliche Besoldungsdifferenzen von deutlich über zehn Prozent. Gerade ärmere Bundesländer, deren Haushalt überwiegend durch die Personalkosten belastet würde, machten von den neuen Regularien der Föderalismusreform dahingehend Gebrauch, dass insbesondere der Beamtenschaft Sonderopfer abverlangt würden. Dies erschwere die Nachwuchsgewinnung und führe zu einer Personalabwanderung in besser zahlende Bundesländer. Ferner bestünden im Hinblick auf den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsregelungen einzelner Bundesländer. Vor diesem Hintergrund sei eine Korrektur der Fehlentwicklungen der

Föderalismusreform angezeigt, da nur durch eine Vereinheitlichung des zersplitterten Dienstrechts für alle Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten die Wahrung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Themenbereich Gegenstand parlamentarischer Fragen war. Verwiesen wird insbesondere auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage (Drucksache 16/13710, Frage 12), die unter www.bundestag.de aufgerufen und eingesehen werden kann.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach derzeitiger Rechtslage dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Beamten sowie die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nr. 8 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG sowie den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern gemäß Artikel 70 GG zusteht. Vor der im Jahr 2006 im Rahmen der Föderalismusreform I vorgenommenen Grundgesetzänderung bestand eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten sowie eine Rahmengesetzgebung für deren Statusrechte und -pflichten. Die derzeitige Gesetzgebungskompetenzlage entspricht im Übrigen der Kompetenzlage, die bis zum Jahr 1971 galt.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass es ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 16/813, S. 7 f.) Ziel der Föderalismusreform war, demokratie- und effizienzhinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abzubauen und wieder klare Verantwortlichkeiten zu schaffen, um so die föderalen Elemente der Solidarität und der Kooperation einerseits und des Wettbewerbs andererseits neu auszubalancieren. Insgesamt ging es um eine nachhaltige Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder (einschließlich

der Kommunen). Ausdrückliches Ziel der Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis für die Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten war es, die Länder in ihrer Organisations- und Personalhoheit zu stärken. Die Personalausgaben binden im Durchschnitt mehr als 40 Prozent der Mittel der Länderhaushalte. Trotzdem kamen den Ländern aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Arbeits- und Gehaltsbedingungen ihrer Beschäftigten zu. Durch die Verlagerung der Gesetzgebungsbefugnis sollten die Länder einen größeren Einfluss auf die Besoldung und Versorgung ihrer Beamten und damit auch auf ihre Aufgaben bekommen.

Daher stellt der Ausschuss fest, dass die mit den Petitionen gerügten Unterschiede in der Besoldung der Beamten Ergebnis dieser grundsätzlich gewünschten Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz sind. Die dadurch geschaffene Entscheidungshoheit der Länder über ihre Ausgaben dient dem rechtsstaatlichen und demokratischen Anliegen einer klaren Aufgaben- und Verantwortungsverteilung. Soweit bislang relevante Unterschiede bestehen, resultieren diese hauptsächlich aus der Wahrnehmung von Entscheidungsspielräumen, die für Bund und Länder bereits aufgrund früherer Regelungskompetenzen bestanden.

Weiterhin weist der Ausschuss darauf hin, dass nach Artikel 33 Absatz 5 GG insbesondere die Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation besteht, welche auch gleichzeitig die Grenze der Gestaltungsfreiheit setzt. So begründen allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, die Herausforderung durch die Globalisierung, der demografische Wandel und die finanziellen Nachwirkungen der Wiedervereinigung keine Einschränkung des hergebrachten Grundsatzes der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung. Vielmehr besteht ein weiter politischer Gestaltungsspielraum, wobei sich der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Höhe der amtsangemessenen Besoldung u. a. auch an den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht jedoch kein Anspruch auf eine Besoldung in einer bestimmten Höhe. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass der jeweilige Dienstherr seine aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflichten ernst nimmt. Die amtsangemessene Alimentation dient nicht allein dem Lebensunterhalt, sie hat zugleich qualitätssichernde Funktion und trägt dazu bei, im politischen Kräftespiel eine stabile und gesetzestreue Verwaltung und Justiz zu gewährleisten. Dass diese Anforderungen in der Gesamtschau je nach Bundesland

und seinen unterschiedlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten verschieden ausfallen können, ist nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf die Errungenschaft der Entscheidungskompetenz für die Länder über ihre Personalausgaben zwingende und hinnehmbare Konsequenz.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung von Landes- und Kommunalbeamten nur im Wege einer Grundgesetzänderung gemäß Artikel 79 GG wieder herbeigeführt werden könnte. Eine derartige Verfassungsänderung würde nach Artikel 79 Abs. 2 GG die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, mithin einen breiten parteien- und länderübergreifenden Konsens, voraussetzen. Von einer solchen politischen Mehrheit für eine Grundgesetzänderung ist nach Ansicht des Ausschusses derzeit indes nicht auszugehen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petenten nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.